

Regelung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Headgreenkeeper - Golfanlagen vom 11. März 2008

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. S. 931) gemäß § 54 die von Ihrem Berufsausschuss am 11. März 2008 nach § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG beschlossene Regelung für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Headgreenkeeper - Golfanlagen.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Geprüften Headgreenkeeper- Golfanlagen erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 – 10 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob Prüflinge die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzen, die Aufgaben eines/r geprüften Headgreenkeepers- Golfanlagen sachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter/Geprüfte Headgreenkeeper- Golfanlagen“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Eine mit Erfolg abgeschlossene Fortbildung zum Greenkeeper- Fachagrarwirt/in Golfplatzpflege nach § 54 BBiG,
 2. danach mindestens 3 Jahre Berufspraxis als Greenkeeper auf einer Golfanlage,
 3. maximal Handicap 36 als Golfspieler
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben worden sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:
 1. Die Golfanlage
 2. Betriebswirtschaft und Rechtsgrundlagen
 3. Organisation und Personalwesen
- (2) Die Prüfung ist nach Maßgabe der §§ 4 - 6 durchzuführen.

§ 4 Prüfungsteil Die Golfanlage

- (1) Prüflinge sollen nachweisen, dass sie unter Berücksichtigung gültiger Fachnormen den technischen Stand der Golfanlage erhalten und verbessern können. Neben den vertieften Fertigkeiten des Greenkeepings und des Platzmanagements gehören hierzu planerische Kenntnisse aus den für Golfanlagen relevanten Bereichen der Bau- und Vegetationstechnik sowie Designkriterien.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:
 1. Pflege- und Spielbetrieb auf dem Golfplatz
Koordination des Spiel- und Pflegebetriebes, Turnierplanung, Optimierung von Pflorgetechnik, Berechnungstechnik, Pflanzenschutz und Pflanzenernährung, Regeneration, Maschineneinsatz
 2. Projektmanagement
Koordination von Bau- und Sanierungsmaßnahmen (Bauüberwachung und – abnahme), Umweltmanagement und - zertifizierung
 3. Planung und Entwicklung
Durchführung und Dokumentation von Versuchen, Planung gemäß landschaftspflegerischer Vorgaben, Anpassung an geänderte Standards bezüglich Technik und Gestaltung, Designkriterien
- (3) Die Prüfung umfasst eine praxisbezogene Aufgabe nach Maßgabe des Absatzes 4 und eine praktische Aufgabe nach Maßgabe des Absatzes 5.
- (4) Bei der praxisbezogenen Aufgabe sollen Prüflinge nachweisen, dass sie ausgehend von konkreten Situationen auf der Golfanlage Zusammenhänge im komplexen Sinne erfassen und analysieren sowie entsprechende

umsetzbare Lösungsvorschläge erstellen können. Die Ergebnisse sind schriftlich darzustellen und in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Zur Erstellung der praxisbezogenen Aufgabe stehen bis zu 3 Monate zur Verfügung. Das Prüfungsgespräch soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

- (5) Die praktische Aufgabe beinhaltet konkret dargestellte Problemstellungen auf der Golfanlage, welche unter Zuhilfenahme geeigneter Maschinen und Geräte sowie praxisgerechter Prüfverfahren bearbeitet werden sollen. Die praktische Aufgabe bezieht sich auf die in Absatz 2 aufgeführten Inhalte und soll nicht länger als 3 Stunden dauern.

§ 5 Prüfungsteil Betriebswirtschaft und Rechtsgrundlagen

- (1) Prüflinge sollen nachweisen, dass sie gemäß der wirtschaftlichen Erfordernisse des Betriebes einer Golfanlage eigenverantwortliche Budgetentscheidungen treffen, den Spielbetrieb innerhalb des gegebenen Rechtsrahmens steuern und Weiterentwicklungen beurteilen können.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:
 1. Finanzplanung und Budgeterstellung
Datenerfassung, bedarfsgerechter Einsatz der Finanzmittel, Interpretation der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen,
 2. Controlling und Kostenrechnung
Einsatz betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente, Soll-Ist-Vergleich, Betriebsvergleich, Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
 3. Arbeits- und Sozialrecht
Kenntnisse der VSG (Vorschriften für Sicherheits- und Gesundheitsschutz), Kenntnisse über Rechte und Pflichten im Arbeits- und Sozialrecht, Erstellung von Arbeitsverträgen,
 4. Baurecht und Versicherungswesen
Umweltrecht, rechtliche Aspekte bei der Ausschreibung von Baumaßnahmen, Anwendung der VOB/VOL, Kaufverträge und Haftungsrecht, notwendige Versicherungen der Liegenschaften
- (3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung nach Absatz 4 und eine schriftliche Prüfung nach Absatz 5.
- (4) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in Absatz 2 genannten Inhalte. Sie soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

- (5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit zu einer komplexen Aufgabe aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten und soll nicht länger als 3 Stunden dauern.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung ist. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 6 Prüfungsteil Organisation und Personalwesen

- (1) Prüflinge sollen nachweisen, dass sie über vertiefte Kenntnisse im Management und Personalwesen einer Golfanlage verfügen. Sie sollen als Führungskraft personelle Entscheidungen zur effektiven Arbeitsgestaltung auf der Golfanlage treffen können. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, den Golfplatz, nach außen zu repräsentieren und die Zusammenarbeit mit Vorstand und Management zu fördern.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:
 1. Managementmethoden
Aufbau und Einsatz von Qualitätsmanagementsystemen, Plan -Zielkontrolle, Steuerung von Arbeitsabläufen mittels Zeitmanagement
 2. Personalwesen und Mitarbeiterführung
Personalbedarfsplanung und -auswahl, Personalentwicklung, -überwachung und -beurteilung, Mitarbeiterführung, -motivation und Delegation
 3. Kommunikation
Schriftverkehr, Öffentlichkeitsarbeit, Rhetorik und Verhandlungsgeschick, Konfliktbewältigung und Diskussionsleitung
- (3) Die Prüfung umfasst eine Präsentation nach Absatz 4 und eine schriftliche Prüfung nach Absatz 5.
- (4) Die Präsentation bezieht sich insbesondere auf die in Absatz 2 Nr. 1 und 3 genannten Inhalte. Sie soll nicht länger als 60 Minuten dauern. Die Vorbereitungszeit beträgt 14 Tage.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit zu einer komplexen Aufgabe aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten und soll nicht länger als 3 Stunden dauern.

- (6) Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung ist. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen können Prüflinge auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt haben, deren Inhalt den Anforderungen der Prüfungsleistungen nach dieser Regelung entspricht. Eine Freistellung im Prüfungsteil „Die Golfanlage“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen. Der Umfang der Freistellung darf insgesamt die Hälfte der übrigen Prüfungsleistungen nicht überschreiten.

§ 8 Bestehen der Prüfung

- (1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten.
Für den Teil „Die Golfanlage“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der praxisbezogenen Aufgabe (§ 4 Abs. 4) und der praktischen Aufgabe (§ 4 Abs. 5) zu bilden.

Für den Teil „Betriebswirtschaft und Rechtsgrundlagen“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung (§ 5 Abs. 4) und der schriftlichen Prüfung (§ 5 Abs. 5) zu bilden.

Für den Teil „Organisation und Personalwesen“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Präsentation (§ 6 Abs. 4) und der Bewertung der Leistung der schriftlichen Prüfung (§ 6 Abs. 5) zu bilden.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen in den Prüfungsteilen gemäß Absatz 1 mit „ungenügend“ oder mehr als eine dieser Leistungen mit „mangelhaft“ benotet worden ist.
- (3) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Prüfungsteile zu errechnen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung werden Prüflinge von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder von einzelnen Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1 befreit, wenn ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet haben.

§ 10 Anwendung anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Bereich der Landwirtschaft vom 11. März 2008.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Regelung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.
- (2) Bereits begonnene Prüfungsverfahren einschließlich der Wiederholungsprüfungen werden nach der bisher geltenden Regelung zu Ende geführt.

**Der Präsident der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen**

Friren